Satzung *

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Unabhängige Bürger Gangelt“, abgekürzt „UB Gangelt“. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
(2) Der juristische Sitz der Wählergemeinschaft ist Gangelt.
(3) Der Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft ist das Gebiet der politischen Gemeinde Gangelt.
(4) Das Geschäftsjahr der Wählergemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

(1) Zweck der Wählergemeinschaft ist es, in der und für die Gemeinde Gangelt an der Lösung kommunaler Aufgaben im Sinne der Bürger Gangelts sachbezogen mitzuwirken.
(2) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der UB Gangelt als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehend, nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich und sachgerecht unter Beachtung des geltenden Rechts zum Wohl der Gemeinde Gangelt und ihrer Bürger entscheiden.
(3) Die Wählergemeinschaft kann sowohl Mitglied im Kreisverband als auch im Landesverband werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Wählergemeinschaft weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

* *Alle Bezeichnungen von funktionstragenden Personen sind aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form aufgeführt, unbenommen der Tatsache, dass immer beide Geschlechter gemeint sind.*

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Auslagen, die nachgewiesen und durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung genehmigt sind, können ersetzt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jeder wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Gangelt kann ordentliches Mitglied der Wählergemeinschaft werden, sofern er nicht Mitglied einer Partei ist und diese Satzung anerkennt.
(2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in der Gemeinde Gangelt eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürger dient.
(3) Die Aufnahme in die Wählergemeinschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der Wählergemeinschaft an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken.
(2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können nicht Mitglied des Vorstandes werden.
(3) Mit dem Wegfall der Wahlberechtigung in der Gemeinde Gangelt (z.B. durch Wegzug) entfallen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Es können nur noch die Rechte eines fördernden Mitgliedes wahrgenommen werden.
(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der Wählergemeinschaft zu unterstützen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Erfüllung des Zwecks der Wählergemeinschaft und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
(2) Die Zahlung des Jahresbeitrages ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
(3) Der Beitrag eines neuen Mitgliedes errechnet sich anteilig ab dem begonnenen Monat der Aufnahme mit einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbeitrages.
(4) Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beendet, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.
(5) Schüler und Studenten sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 7 Sonderbeitrag

(1) Mandatsträger im Gemeinderat der Gemeinde Gangelt leisten neben dem Mitgliedsbeitrag nach § 6 einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung. Die Zahlung des Mandatsträgerbeitrages sollte monatlich erfolgen, spätestens jedoch mit Ablauf eines Quartals.
(2) Für die über den Gemeinderat der Gemeinde Gangelt entsandten Mitglieder in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

§ 8 Spenden

Die Wählergemeinschaft ist berechtigt Spenden anzunehmen, wenn der Spender namentlich bekannt ist und die Spende nicht in Erwartung eines erkennbaren bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteiles gewährt wird.

§ 9 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende

(1) Personen, die sich im besonderen Maße um die Wählergemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^{2}/_{3}$ (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben keine geringeren Rechte als ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Eintritt in eine politische Partei.
(4) Ein Mitglied kann aus der Wählergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich eines dem Ansehen der Wählergemeinschaft abträglichen Verhaltens oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder eines Beschlusses schuldig gemacht hat.
(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
(6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.
(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
   a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
   b) auf Beschluss des Vorstandes,
   c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Wählergemeinschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
(4) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage und kann in dringenden Fällen auf sieben Tage verkürzt werden.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
(7) Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll von einem zu wählenden Protokollführer zu erstellen. Das Protokoll ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
   a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer,
   b) die Festlegung der Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen,
   c) die Festsetzung von Beiträgen,
   d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
   e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
   f) die Änderung der Satzung und
   g) die Auflösung der Wählergemeinschaft.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde.
(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
(3) Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   a) dem geschäftsführenden Vorstand,
   b) bis zu drei Beisitzern und
   c) dem Fraktionsvorsitzenden der UB Gangelt, soweit dieser nicht bereits Vorstandsmitglied ist.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Schatzmeister und
   d) dem Schriftführer.
(3) Dem Vorstand dürfen nur Mitglieder im Sinne des § 4 (1) dieser Satzung angehören.
(4) Die Vorstandssitzungen sind von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, ist die Vorstandssitzung mit mindestens siebentägiger Ladungsfrist einzuberufen.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
(6) Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgaben der Wählergemeinschaft und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die Wählergemeinschaft entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet.
(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
   a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
   b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   c) die Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen,
   d) die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsfraktion,
   e) die Beratung der Ratsfraktion,
   f) die Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen,
   g) die Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen,
   h) die Öffentlichkeitsarbeit und
   i) die Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der Wählergemeinschaft.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(3) Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des geschäftsführenden Vorstandes zu vermeiden, sollen die Mitglieder nach einem rollierenden Wahlsystem gewählt werden. Zu dessen Einführung kann von der zweijährigen Amtszeit abgewichen werden. Bei der Erstwahl des Vorstandes werden deshalb der 2. Vorsitzende und der Schriftführer für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode, ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Im Fall einer Neuwahl richtet sich die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zur Durchführung einer Neuwahl kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

(5) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden 1. Vorsitzenden innerhalb einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

(6) Die Wahl des Vorstandes wird geheim in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden, falls nicht ein Mitglied der offenen Wahl widerspricht.

(7) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Der/ Die Nachfolger sind unverzüglich zu wählen.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Wählergemeinschaft erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach § 14 Abs. 2. Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich wie außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende; ist der 1. Vorsitzende verhindert, muss der 2. Vorsitzende an der Vertretung beteiligt sein. Die Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist im Rechtsverkehr nicht nachzuweisen.

(3) Satzungsgemäße Geschäfte der Wählergemeinschaft mit einem Betrag über 1.000,00 Euro bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand. Diese Regelung gilt intern.

§ 17 Buchführung, Rechnungsprüfer

(1) Der Schatzmeister führt über die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Wählergemeinschaft Buch. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten.
(2) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
(3) Den Rechnungsprüfern obliegt nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Durchführung der Mitgliederversammlung die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung. Der 1. Vorsitzende und/ oder der 2. Vorsitzende können der Prüfung beiwohnen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.
(4) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Rechnungsprüfer zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.

§ 18 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Für die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Soweit keine andere Regelung maßgebend ist, beschließt die Mitgliederversammlung über die Wahlvorschläge.

§ 19 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung der Wählergemeinschaft kann auf jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^{2}/_{3}$ (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
(2) Die beabsichtigte Änderung der Satzung ist in der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen und im Wortlaut beizufügen.

§ 20 Auflösung der Wählergemeinschaft

(1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung für diese

Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich zu erteilen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Erscheinen nicht ¾ (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder zu der Versammlung, so entscheiden in einer mit einer weiteren Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuberufenden Versammlung ¾ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern mindestens $^{1}/_{3}$ (ein Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt unter Beachtung von § 21 dieser Satzung auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 21 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird die Wählergemeinschaft aufgelöst, so ist ihr Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten einer nach der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannten Einrichtung in der Gemeinde Gangelt oder im Kreis Heinsberg zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung und bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung der „Unabhängige Bürger Gangelt“ (UB Gangelt) in Gangelt am 04. Dezember 2010 und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Gangelt, den 04. Dezember 2010

Die vorstehende Satzung wird von den nachfolgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____